

Kurztitel

Heeresgebührengesetz 2001

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 31/2001 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 103/2002

§/Artikel/Anlage

§ 44

Inkrafttretensdatum

01.12.2002

Außerkrafttretensdatum

30.06.2005

Text**Auszahlung**

§ 44. (1) Die Pauschalentschädigung ist bei Truppenübungen, Kaderübungen sowie freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten, die jeweils nicht länger als 20 Tage dauern, bei der Entlassung auszus zahlen. In allen anderen Fällen ist diese Geldleistung jeweils am 15. jeden Monates auszus zahlen.

(2) Die Pauschalentschädigung bei außerordentlichen Übungen und bei einem Einsatzpräsenzdienst, die Entschädigung nach § 36 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 sowie der Kostenersatz nach § 41 Abs. 2 sind unbar auszus zahlen. Dabei sind diese Geldleistungen auf ein Konto im Inland oder an einen vom Empfänger bestimmten Bezugsberechtigten zu überweisen. Die hierfür erforderlichen Angaben sind bekannt zu geben hinsichtlich

1. der Pauschalentschädigung vom Anspruchsberechtigten der für ihn zuständigen militärischen Dienststelle und
2. der übrigen Geldleistungen jeweils vom Antragsteller dem Heerespersonalamt.